

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

Vom

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2 werden die Nummern 2 bis 4 aufgehoben; Nummer 5 wird Nummer 2.
 2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Nummer 1 wird aufgehoben.
 - 2.1.2 In Nummer 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - 2.1.3 Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
 - 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leiterin oder der Leiter des für Jugendhilfaufgaben zuständigen Amtes in der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung gehört dem Landesjugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an. Dem Landesjugendhilfeausschuss können bis zu sechs weitere beratende Mitglieder angehören, die unter Einbeziehung der in der Freien und Hansestadt Hamburg überbezirklich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von
- der Deputation der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde gewählt werden können.“
 - 2.3 In Absatz 3 wird die Textstelle „Nummern 2 und 3“ durch die Textstelle „Nummern 1 und 2“ ersetzt und hinter der Textstelle „Absatz 2“ wird die Textstelle „Satz 2“ eingefügt.
 3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 2 werden die Wörter „im Zweiten Kapitel“ durch die Textstelle „im Ersten, Zweiten und Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels“ ersetzt.
 - 3.2 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die zur Fachbehörde für die im Dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen der Jugendhilfe bestimmte Behörde richtet eine Arbeitsgemeinschaft ein, in der neben ihr die in der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen und anerkannten Träger von Tageseinrichtungen vertreten sind.“
 - 3.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - 3.4 Im neuen Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Fachbehörde“ die Wörter „zur Jugendhilfebehörde bestimmten“ eingefügt.

Begründung

Zu 1.: Der Senat hat in seinen Sitzungen am 31. Oktober/13. November 2001 beschlossen, die Behördenstruktur grundlegend neu zu ordnen und in diesem Zusammenhang der Bürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und anderer Gesetze vorgelegt (vgl. Drucksache 17/40), den die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 28. November 2001 beschlossen hat.

Der Senat hat bereits in seiner Begründung zu der Gesetzesänderung seine Absicht mitgeteilt, die bislang vom Amt für Jugend der ehemaligen Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung wahrgenommenen Jugendhilfeaufgaben seiner politischen Schwerpunktsetzung entsprechend künftig von zwei Fachbehörden wahrnehmen zu lassen, und mittlerweile entschieden, dass die Aufgaben

- Kindertagesbetreuung gem. §§ 22 bis 25 SGB VIII sowie
- Jugendmedienschutz und Jugendmedienpädagogik (§14 SGB VIII), Jugendinformation und Jugendkulturarbeit (§ 11 SGB VIII),

in der Behörde für Bildung und Sport wahrgenommen werden. Das Amt für Jugend mit den verbleibenden Aufgaben und mit der Funktion des Landesjugendamtes und damit auch dem Landesjugendhilfeausschuss ist der Behörde für Soziales und Familie zugeordnet worden.

Die Beschlussrechte des Landesjugendhilfeausschusses sind in § 12 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) geregelt. Mit der Aufteilung der Aufgaben des Amtes für Jugend auf die beiden Behörden kann der Landesjugendhilfeausschuss künftig nicht mehr zuständig sein für die bei der Behörde für Bildung und Sport verbleibenden Aufgaben. Seine diesbezüglichen, in § 12 Absatz 2 Nrn. 3 und 4 AG SGB VIII für den Bereich der Kindertagesbetreuung gewährten Beschlussrechte werden daher aufgehoben.

Senat und Bürgerschaft sind im Gesetzgebungsverfahren zum Hamburgischen Ausführungsgesetz zum SGB VIII der Rechtsauffassung gefolgt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg auf Basis der in Artikel 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) formulierten Stadtstaatenklausel die Freiheit habe, hinsichtlich der Bildung, Zusammensetzung und Befugnisse von Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüssen von Organisationsvorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – abzuweichen. Durch § 12 Absatz 2 AG SGB VIII ist seinerzeit auf dieser Basis das Beschlussrecht des Landesjugendhilfeausschusses auf die dort genannten Aufgaben erweitert worden, wobei eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht bestand, die Bürgerschaft vielmehr ihren politischen Gestaltungsraum ausschöpfte. Insofern ist die Regelung zurücknehmbar.

Artikel 22 KJHG lässt zwar Abweichungen in den Stadtstaaten zu, um eine Anpassung an ihre besondere Verwaltungsorganisation vorzunehmen. Dabei ist aber dennoch für eine angemessene Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu sorgen. Der Senat ist der Auffassung, dass eine Mitwirkung der freien Träger über die Jugendhilfeplanung und die bestehende Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ausreicht und eine spezielle Regelung im Hamburgischen Ausführungsgesetz zum SGB VIII, etwa die Einrichtung eines gesonderten Ausschusses für Jugendhilfeangelegenheiten bei der Behörde für Bildung und Sport, nicht erforderlich ist. Dieses entspricht auch der bisherigen Praxis, der gemäß im Landesjugendhilfeausschuss kaum Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung erörtert wurden, da die dort vertretenen freien Träger auch in der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII und in der Fachkommission „Kindertagesbetreuung“ vertreten sind und hier eine intensive Beteiligung der Träger erfolgt.

Die Aufhebung der Nummer 2, d.h. das Beschlussrecht hinsichtlich der Angebote der Familienerholung (§ 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII), ist redaktioneller Natur. Diese Aufgabe wird bereits seit 1998 von der Bezirksverwaltung wahrgenommen und unterliegt seitdem dem Beschlussrecht der dortigen Jugendhilfeausschüsse.

Zu 2.: Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Leiterin bzw. der Leiter des Landesjugendamtes künftig nicht mehr stimmberechtigtes, sondern nur noch beratendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses ist. Damit wird analog der Regelung für die bezirklichen Jugendhilfeausschüsse eine Trennung von Verwaltungsspitze und Ausschuss angestrebt, um auch Unterschiede in den Voten von Ausschuss und Leitung der Verwaltung transparent machen zu können.

Durch das Ausscheiden der Leitung des Landesjugendamtes besteht der Bedarf, die ursprüngliche Mitgliederzahl von 15 wieder herzustellen. Dies geschieht durch Erhöhung der Anzahl der gem. § 13 Absatz 1 Nr. 2 AG SGB VIII (neu: § 13 Absatz 1 Nr. 1 AG SGB VIII) von der Deputation der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde zu wählenden Mitglieder von acht auf neun.

Zu 3.: Die den § 24 AG SGB VIII betreffenden Änderungen sind Folgen der Neustrukturierung der Jugendhilfeaufgaben in Hamburg. Die Zuordnung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung zur Behörde für Bildung und Sport, die jedoch nicht Jugendhilfebehörde mit einem Landesjugendhilfeausschuss für Hamburg ist, erfordert eine spezielle Regelung mit dem neu eingefügten Absatz 3. Die neue Regelung im neuen Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass nur die bei der Jugendhilfebehörde eingerichteten Arbeitsgemeinschaften dem Landesjugendhilfeausschuss wie bisher Empfehlungen aussprechen können.